



Frauenverein St. Theresia, 4123 Allschwil

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauenverein St. Theresia besteht ein im Jahr 1934 gegründeter Verein (ehemals Elisabethenverein) mit Sitz in 4123 Allschwil gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist mit der Pfarrei St. Theresia verbunden und ist dem Leben und Wirken der heiligen Elisabeth von Thüringen verpflichtet.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes KFBL und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Ziel und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Der Verein ist eigenständig, arbeitet aber mit anderen Vereinen und Institutionen von Pfarrei und Gemeinde zusammen.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellem Bereich
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheiden der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung ober genannter Aufgaben mitzuwirken.
- 4.2 Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- 4.3 Die Aufnahme erfolgt an der jährlichen Generalversammlung.
- 4.4 Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten.
- 4.5 Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.
- 4.6 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 4.7 Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

- 6.1 Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Kalenderquartal stattfindet.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- 6.3 Die Präsidentin oder Vizepräsidentin leitet die Generalversammlung: es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Einladung und Anträge

- 7.1 Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
- 7.2 Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls* der letzten Generalversammlung.
- 8.2 Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen.
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge. (Art. 20)
- 8.4 Wahl der Präsidentin, der Aktuarin, der Kassiererin, der übrigen Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 8.5 Mutationen (Ein- und Austritte)
- 8.6 Behandlung von Anträgen.
- 8.7 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 8.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten. (vgl. Art. 24)
- 8.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins. (vgl. Art.25)

* Anhang 1: Das Protokoll steht auf der Homepage nach der ersten Vorstandssitzung der GV:

Anhang 2: das Protokoll liegt mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde und im Foyer der Kirche St. Theresia auf.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

- 9.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassiererin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 11 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Verlängerung ist durch Wiederwahl möglich.

Eine gesunde Rotation ist wünschenswert.

Art. 12 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Präsidentin lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen.
- 13.2 Führung der laufenden Geschäfte.
- 13.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben.
- 13.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins.
- 13.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen.
- 13.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben.
- 13.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins.
- 13.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien.
- 13.9 Medien- und Informationsarbeit.
- 13.10 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund KFBL und zum Schweizerischen Frauenbund SKF.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

- 14.1 Die Präsidentin führt mit der Aktuarin oder der Kassiererin die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall der Präsidentin tritt die Vizepräsidentin an die Stelle der Präsidentin.
- 14.2 Für die laufenden Bank- und Postgeschäfte haben die Kassiererin und die Präsidentin Einzelunterschrift.

Art. 15 Erweiterter Vorstand

- 15.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen der Arbeitsgruppen oder weitere Mitglieder mit speziellen Funktionen zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.
- 15.2 Es wird einmal jährlich eine Vorstandssitzung mit dem erweiterten Vorstand durchgeführt.

Art 16 Theologische Begleitung

- 16.1 In Absprache zwischen Seelsorger/in und Vorstand nimmt sich der Seelsorger/in der geistlichen und spirituellen Begleitung unseres christlichen Vereins an.
- 16.2 Der/die geistliche Begleiter/in ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 17 Rechnungsrevisorinnen

- 17.1 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins.
- 17.2 Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.
- 17.3 Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 17.4 Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.
- 17.5 Nach Möglichkeit sollten nicht beide Revisorinnen im gleichen Jahr zurücktreten.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 18.4 Zuwendungen und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 20 Kassiererin

- 20.1 Die Kassiererin ist verantwortlich für die Vereinskasse. Sie führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen.
- 20.2 Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu handen des Vorstandes.

Art. 21 Entschädigung

- 21.1 Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, die Spesen werden vergütet.
- 21.2 Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.
- 21.3 Für die Vorstandstätigkeit steht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand ein Jahresessen zu.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art 23 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereins-Auflösung

- 25.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 25.2 Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an der Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 26 Vermögensverwendung

- 26.1 Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen treuhänderisch der Pfarrei St. Theresia übergeben.
- 26.2 Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt.
- 26.3 Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an örtliche Institutionen mit ähnlichen sozialen Aufgaben.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. Februar 2011 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: